



Verordnung zu § 14 und § 15 der Statuten der Stützpunktfeuerwehr Sissach

Stand 1. Januar 2025 gemäss Beschluss der Betriebskommission vom 15. Januar 2025

1 Entschädigungen der Kommissionsmitglieder und der Feuerwehrangehörigen

§ 1 Entschädigungen der Kommissionsmitglieder

¹ Die Entschädigungen richten sich nach den Ansätzen der Sitzungsgelder der EWG Sissach. Diese betragen ab 1.1.2015 pro Stunde:

	CHF
a) Präsidium	40.00
b) Aktuariat	55.00
c) übrige Mitglieder	30.00

² Auf diesen Vergütungen werden keine Ferienentschädigungen ausgerichtet.

§ 2 Entschädigungen der Feuerwehrangehörigen

¹ Gradsold:

	CHF
a) FW-Kommandant / Major	25'000.00
b) FW-Kommandant-Stv. / Hauptmann	18'000.00
c) Hauptmann	3'532.50
d) Fourier	1'103.95
e) Feldweibel	1'103.95
f) Oberleutnant	1'655.90
g) Leutnant	1'103.95
h) Wachtmeister	357.60
i) Korporal	238.35

² Übungssold, Entschädigung pro Stunde

	CHF
a) Kaderübung / Offiziersübung	25.00
b) Pikettübung	25.00
1. Atemschutz	25.00
2. Maschinisten	25.00
3. Fahrschule	25.00
4. PbU / Tech	25.00
c) Offiziersrapport	25.00
d) C1-Ausbildung	25.00
e) Sonntagspikett, pro Wochenende / Feiertag:	85.65
f) Pikettoffizier, pro Arbeitswoche	132.00
g) Kursbesuche, pro Tag	211.05
h) Magazinarbeiten	23.00

³ Einsatzsold, pro Stunde:

	CHF
a) Einsatzsold (Feuerwehr)	33.00
b) Die erste Stunde eines Nachteinsatzes zwischen 22:00 und 06:00 Uhr sowie bei Einsätzen an Samstagen, Sonntagen sowie Feiertagen wird doppelt bezahlt.	

§ 3

¹ Sämtlicher Sold ist nicht indexiert und wird jährlich neu durch die Betriebskommission beschlossen.



2 Kosten der Einsätze

§ 4

¹ Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadenverursachung können die Einsatzkosten vom Verantwortlichen zu rückgefordert werden.

² Für die Kosten folgender Einsätze kann dem Störer bzw. Besteller Rechnung gestellt werden:

CHF

- a) Brandereignisse
- b) Naturereignisse
- c) Spezialereignisse
- d) vorsorgliche Brandwache bei Veranstaltungen: werden dem Auftraggeber nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt
- e) Verkehrsdienst bei Anlässen: werden dem Auftraggeber nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.
- f) bei sich häufenden Fehlalarmen:
 - 1. gem. Beschluss BEKO vom 03.05.2023: 2 Fehlalarme sind tolerierbar und somit kostenlos
 - 2. Weitere Einsätze werden zu CHF 1'000.00 verrechnet.
- g) Tiere:
 - 1. Wespen- / Hornissennester, Insekten, pauschal 180.00
 - 2. Tierrettungen nach effektivem Aufwand

§ 5 Ansätze

¹ Ansätze:

CHF

- a) Fahrzeug gross, pro Stunde 150.00
- b) Fahrzeug klein, pro Stunde 80.00
- c) Arbeitsaufwand, pro Stunde 37.00
- d) Verbrauchsmaterial, nach effektivem Aufwand

§ 6

¹ Die in dieser Verordnung beschlossenen Ansätze werden jährlich neu durch die Betriebskommission beschlossen.